



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 108 Monatliche Meldung für Gewerbeaufsicht (24.6.26).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

32. Wegen der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird im übrigen auf die für letztere bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

108

RdErl. d. MiH. vom 24. Juni 1926 Nr. III 6028, I 5712.

(HMBl. S. 170.)

Zur Behebung von Zweifeln mache ich auf die noch in Geltung stehende Vorschrift des Erlasses vom 3. September 1906 — III 4059 II MiH. — (HMBl. S. 312*) aufmerksam, wonach die Anzeigen von der Beschäftigung von Kindern nach Eintragung in das Verzeichnis und bevor sie zu den Akten genommen werden, in angemessenen Zwischenräumen, jedoch mindestens allmonatlich, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen sind. Sie ist daher auch hinter dem ersten Satze des zweiten Absatzes der Ziffer 10 der Ausführungsanweisung vom 3. Mai d. J. — III 4097/I 3957 — (HMBl. S. 125) [vgl. lfd. Nr. 107] zum Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113) abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. Nr. 36 S. 162) [vgl. lfd. Nr. 108 u. 106] einzufügen.

Abdrucke dieses Erlasses für den Oberregierungs- und -gewerberat, Regierungs- und Gewerberat, die Landräte und Oberbürgermeister, sowie für jedes Gewerbeaufsichtsamt und jeden Bergrevierbeamten sind beigelegt.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Oberbergämter und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Schr. des H. M. vom 20. 12. 1929. — J. Nr. III c 5312 an den Pol.-Präs., Berlin.

109

Auch ich bin der Auffassung, daß die Zulassung der Kinderbeschäftigung im vorliegenden Falle der Pr. Ausführungsanweisung zum § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, nicht entspricht und von der bisherigen Praxis abweicht.

Wenn auch die „Scala“ eines der besten deutschen Varieté-Unternehmen ist, so bleibt sie doch ein Unternehmen, welches im Sinne der genannten Pr. Ausführungsanweisung für die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 des Kinderschutzgesetzes nicht in Frage kommt. Dies trifft auch in den Fällen zu, in denen den Darbietungen von Kindern ein Kunstwert nicht abgesprochen werden kann**).

Ich ersuche, den Beschwerdeführer entsprechend zu bescheiden und mir Abschrift Ihres Bescheides vorzulegen.

*) Nicht mit abgedruckt, da inhaltlich wie lfd. Nr. 108.

***) Es war in diesem Falle das Vorliegen eines höheren künstlerischen Interesses hinsichtlich der Leistungen des Tänzerpaares im Alter von 9 und 12 Jahren auch durch den damaligen ersten Ballettmeister der Staatsoper bestätigt worden.